

SATZUNG

der Gemeinde Voltlage über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 14. Dezember 2011

Auf Grund der §§ 55 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Voltlage in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder

Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 80 Euro. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten außerhalb der Gemeinde.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die Stellvertreter, die Ausschussvorsitzenden sowie die Fraktionsvorsitzenden

Neben den Entschädigungen gemäß § 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|----------|
| a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von | 420 Euro |
| b) die/der 1. stellv. Bürgermeister/in von | 100 Euro |
| c) die/der 2. stellv. Bürgermeister/in von | 80 Euro |
| d) die/der Verwaltungsvertreter/in des Bürgermeisters | 85 Euro |
| e) die Fraktionsvorsitzenden von | 50 Euro |
| f) die Ausschussvorsitzenden | 30 Euro |

§ 3

Fahrtkosten

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb der Gemeinde Voltlage eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 60 Euro.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 60 Euro.

§ 4

Entschädigung für Dienstreisen

Für Fahrten außerhalb der Gemeinde erhält ein Ratsmitglied mit Zustimmung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder eines sonstigen Ausschusses Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes.

§ 5
Verdienstaussfall

Mitglieder des Rates erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaussfall erstattet. Der Entschädigungsanspruch wird auf höchstens 15,00 Euro je Stunde begrenzt.

§ 6
Entschädigung bei Ruhens der Mitgliedschaft/des Mandates und bei sonstiger Unterbrechung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Die Entschädigungsansprüche entfallen für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft in der Vertretung (§ 53 NKomVG).

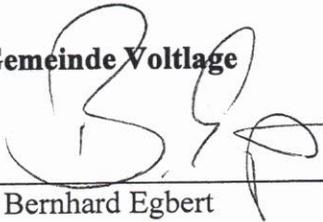
Vertritt ein/e Stellvertreter/in die in § 2 genannten Personen während deren Verhinderung länger als einen Monat, so erhält sie/er nach Ablauf eines Monats die entsprechende Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Während dieser Zeit ruht der Anspruch der/des Vertretenen auf Zahlung der ihr/ihm sonst zustehenden Aufwandsentschädigung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der Ehrenbeamten vom 12. Dezember 2001 einschließlich der 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Volllage, 14. Dezember 2011

Gemeinde Volllage


Bernhard Egbert
Bürgermeister

